

Hauswirtschaftliche Schadenminderungspflicht von Angehörigen bei der Invaliditätsbemessung

PD Dr. iur. HARDY LANDOLT, LL.M., Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen, Glarus

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung.....	117
II.	Invaliditätsbemessung von im Haushalt tätigen Versicherten.....	119
	A. Invalidenversicherungsrechtlicher Status.....	119
	B. Invaliditätsbemessungsmethode.....	120
	C. Sozialversicherungsrechtliche Hausarbeitsunfähigkeit.....	121
	1. Allgemeines.....	121
	2. Verhältnis zwischen Validen- und Invalidenhaushalt	122
	3. Verhältnis zwischen Erwerbs- und Hausarbeit.....	124
III.	Hauswirtschaftliche Schadenminderungspflicht des Versicherten	125
	A. Schadenminderungsgrundsatz.....	125
	B. Zumutbare Schadenminderungsmassnahmen	128
	1. Organisationsmassnahmen.....	128
	2. Kompensationsmassnahmen.....	128
IV.	Schadenminderungspflicht von Angehörigen	129
	A. Allgemeines	129
	B. Im Haftpflichtrecht	129
	1. Allgemeines.....	129
	2. Keine Schadenminderungspflicht der Angehörigen	130
	C. Im Sozialversicherungsrecht	132
	1. Allgemeines.....	132
	2. Schadenminderungspflicht der Angehörigen.....	133
	i. Allgemeines	133
	ii. Hauswirtschaftliche Schadenminderungspflicht.....	135
	a. Mehrleistungspflicht.....	135
	b. Schadenminderungspflichtige Angehörige.....	136

c.	Feststellung der Angehörigenmithilfe	136
d.	Zumutbarkeit der Angehörigenmithilfe	138
iii.	Kritik	141
3.	Hauswirtschaftliche Ohnehinleistungen von Angehörigen	144
V.	Schlussbetrachtung.....	145

I. Einleitung

Die *Familie*¹, vor allem die Kernfamilie von Ehegatten und Kindern, bzw. der Privathaushalt ist eine *ökonomische Produktionseinheit*. Die volkswirtschaftliche Wertschöpfung erfolgt dabei nicht nur im Zusammenhang mit entgeltlichen, sondern auch mit unentgeltlichen Dienstleistungen. An diese ökonomische Einheit knüpft die Rechtsordnung sowohl in finanzieller als auch nichtfinanzieller Hinsicht mehrfach an:

- Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Verwandte in gerader Linie bilden eine Beistands-², Unterhalts-³ und Unterstützungseinheit⁴, die sich von familienfremden Dritten abgrenzt.
- Das eheliche Güterrecht sieht eine interne und externe Einheit des ehelichen Vermögens vor, die erst mit der Scheidung, dem Tod oder ausnahmsweise beim Eintritt der Gütertrennung aufgehoben wird. Das ZGB sieht sodann in Art. 335 ff. besondere Regeln für das "Familienvermögen" vor (Familienstiftung und Gemeinderschaft).
- Die Einheit des Familienvermögens wird im Erbrecht geschützt, das die Übertragung von Familienvermögen an Dritte zu Lebzeiten und

¹ Die Familie wird vom ZGB je nachdem als Grossfamilie oder als Klein- oder Kernfamilie verstanden. Die Grossfamilie setzt sich aus Verwandten (vgl. Art. 20 und Art. 252 ff. ZGB), Schwägerten (vgl. Art. 21 ZGB) und Verlobten (vgl. Art. 90 ff. ZGB) zusammen. Das Konzept der Grossfamilie äussert sich z.B. beim Rechtsinstitut der Gemeinderschaft (vgl. Art. 336 ff. ZGB). Die Klein- oder Kernfamilie setzt sich aus Ehegatten bzw. Eltern und Kindern und allenfalls weiteren Verwandten zusammen, die miteinander zusammenleben. Das ZGB definiert die Kleinfamilie je nach Rechtsproblem enger oder weiter: siehe z.B. Art. 95 ZGB (Ehehindernisse), Art. 125 ff. ZGB und Art. 163 ff. ZGB (Unterhaltspflicht der Ehegatten), Art. 276 ff. (Unterhaltspflicht der Eltern), Art. 328 ff. ZGB (Unterstützungspflicht der Verwandten) oder Art. 470 ZGB (Pflichtteilsschutz).

² Vgl. Art. 159 Abs. 3 und Art. 272 ZGB.

³ Vgl. Art. 163 und Art. 125 ff. sowie Art. 276 ff. ZGB.

⁴ Vgl. Art. 328 ff. ZGB.

beim Tod, zwar nicht absolut, aber doch erheblich einschränkt (Pflichtteilsschutz⁵, Herabsetzung⁶, Gläubigerbenachteiligung⁷).

- Das Steuerrecht schliesslich beruht auf dem Grundsatz der Familienbesteuerung⁸.
- Ehe und Familienleben sind grundrechtlich geschützt⁹; Familien sind zudem vom Staat zu fördern¹⁰.

Das Schadenausgleichsrecht versteht – wie die übrige Rechtsordnung – die *Familie als eine Schadenregulierungseinheit*. Einerseits können Angehörige Schaden- und Genugtuungsansprüche geltend machen¹¹, andererseits erfolgt ein *innerfamiliärer Schadenausgleich*: Ist ein Mitglied in Not, hilft die Familie. Diese Selbstverständlichkeit ist Ausdruck von Freiwilligkeit bzw. Konsequenz der im Familienrecht stipulierten Beistands-, Unterhalts- und Unterstützungspflicht¹². Für überdurchschnittliche Leistungen im innerfamiliären Verhältnis bestehen besondere Ausgleichsansprüche¹³.

Die *Koordination des innerfamiliären Schadenausgleichssystems mit anderen Schadenausgleichssystemen* wirft zahlreiche Fragen auf. Eine dieser lautet: Kann aus der innerfamiliären Schadenausgleichspflicht eine *Schadenminderungspflicht* abgeleitet werden? Sind Angehörige insbesondere verpflichtet, an Stelle des Versicherten hauswirtschaftliche Mehrleistungen zu erbringen?

⁵ Vgl. Art. 471 ff. ZGB.

⁶ Vgl. Art. 527 ZGB.

⁷ Vgl. Art. 497 und 524 ZGB.

⁸ Vgl. Art. 3 Abs. 5 und Art. 9 DBG sowie Art. 3 Abs. 3 StHG.

⁹ Vgl. Art. 13 Abs. 1 und 14 BV, und Art. 8 Abs. 1 EMRK.

¹⁰ Vgl. Art. 41 Abs. 1 lit. c und e, 108 Abs. 4 und 119 Abs. 2 BV.

¹¹ Vgl. z.B. Art. 45 Abs. 3 und Art. 47 OR.

¹² Siehe dazu die Hinweise supra Fn 2–4.

¹³ Vgl. z.B. Art. 164 f. ZGB.

II. Invaliditätsbemessung von im Haushalt tätigen Versicherten

A. Invalidenversicherungsrechtlicher Status

Der Gesetzgeber unterscheidet bei der Invaliditätsbemessung drei verschiedene Kategorien von Versicherten: *Erwerbstätige*¹⁴, *Nichterwerbstätige*¹⁵ und *Teilerwerbstätige*¹⁶. Der Erwerbsstatus entscheidet über die anwendbare Invaliditätsbemessungsmethode¹⁷. Die Statusfrage beurteilt sich nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung entwickelt haben, wobei für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit der im Sozialversicherungsrecht übliche *Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit* erforderlich ist¹⁸. Es ist zu prüfen, ob der Versicherte ohne Invalidität mit Rücksicht auf die gesamten Umstände (teilweise) erwerbstätig oder in einem anerkannten Aufgabenbereich beschäftigt wäre.

Bei mutmasslich im Haushalt tätig gewesenen Versicherten sind die *persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse* ebenso wie allfällige *Erziehungs- und Betreuungsaufgaben* gegenüber Kindern, das *Alter*, die *beruflichen Fähigkeiten* und die *Ausbildung* sowie die *persönlichen Neigungen und Begabungen* zu berücksichtigen¹⁹. Nicht massgebend ist, ob der Versicherte vor der Heirat erwerbstätig war; diese Tatsache kann allenfalls ein Indiz darstellen. Bei verheirateten Versicherten ist jedoch die Aufgaben- und Rollenverteilung im Rahmen der ehelichen Gemeinschaft zu beachten. Dabei ist

¹⁴ Vgl. Art. 16 ATSG und Art. 28 Abs. 2 IVG.

¹⁵ Vgl. Art. 28 Abs. 2^{bis} IVG sowie Art. 26^{bis} und 27 IVV.

¹⁶ Vgl. Art. 28 Abs. 2^{ter} IVG und Art. 27^{bis} IVV.

¹⁷ Infra Ziff. II/B.

¹⁸ Siehe z.B. BGE 125 V 150 E. 2c.

¹⁹ Vgl. z.B. BGE 117 V 194 E. 3b, 98 V 263 E. 1 und 98 V 268 E. 1c, ZAK 1985, S. 468 E. 1, und 1975, S. 206 E. 1b, sowie Urteile EVG vom 11.08.2003 (I 332/03) E. 4 und vom 30.07.2002 (I 248/02) E. 1.2.

zu berücksichtigen, dass die Ehegatten gleichberechtigt sind und keine gesetzlich bestimmte Aufgabenteilung besteht²⁰.

Mit dieser Freiheit der Ehegatten in der Ausgestaltung ihrer Partnerschaft ist es insbesondere nicht zu vereinbaren, einer traditionellen Rollenverteilung, die der Frau die Besorgung des Haushalts zuweist, im Rahmen der Invaliditätsbemessung den Vorrang einzuräumen und die beruflichen bzw. erwerblichen Interessen der Ehefrau geringer einzustufen als diejenigen des Ehemanns²¹.

B. Invaliditätsbemessungsmethode

Dem jeweiligen invalidenversicherungsrechtlichen Status entsprechend werden *drei Invaliditätsbemessungsmethoden* unterschieden, nämlich die Einkommensvergleichsmethode für Erwerbstätige, die Betätigungsvergleichsmethode für Nichterwerbstätige und die gemischte Methode für Teilerwerbstätige.

Bei *Nichterwerbstätigen* ist die gesundheitsbedingte Einschränkung, sich im *anerkannten Aufgabenbereich* zu bestätigen, massgeblich (*Betätigungsvergleichsmethode*)²². Als anerkannter Aufgabenbereich gelten²³ die übliche Tätigkeit im Haushalt, die Erziehung der Kinder, die unentgeltliche Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten, gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten und die gesamte Tätigkeit in einer klösterlichen Gemeinschaft²⁴.

Bei *Teilerwerbstätigen* gilt die *gemischte Methode*. Es werden für den erwerblichen Bereich und den Aufgabenbereich je separate Invaliditätsgrade ermit-

²⁰ Vgl. Art. 163 Abs. 2 ZGB.

²¹ Vgl. z.B. Urteil EVG vom 30.07.2002 (I 248/02) E. 1.2 und BGE 117 V 194 E. 3.

²² Vgl. Art. 8 Abs. 3 ATSG und Art. 28 Abs. 2^{bis} IVG.

²³ Vgl. Art. 28 Abs. 2^{ter} IVG und Art. 27 IVV.

²⁴ Nicht jede unentgeltliche bzw. ehrenamtliche Tätigkeit gilt als Betätigung in einem nichterwerblichen Aufgabenbereich (BGE 130 V 360 ff. [ehrenamtliche Tätigkeit] und ferner 131 V 51 E. 5.1.2)

telt und addiert²⁵. Der jeweilige Invaliditätsgrad wird im Erwerbsbereich durch einen Einkommens- und im Aufgabenbereich durch einen Betätigungsvergleich vorgenommen²⁶. Der für den erwerblichen Bereich resultierende Invaliditätsgrad ist dabei mit demjenigen Prozentsatz zu multiplizieren, welcher der an einem Vollpensum gemessenen teilweisen Erwerbstätigkeit entspricht, die spezifische Arbeitsunfähigkeit im Aufgabenbereich mit der verbleibenden Differenz zu 100 %²⁷.

C. Sozialversicherungsrechtliche Hausarbeitsunfähigkeit

1. Allgemeines

Der bei der Betätigungsvergleichsmethode und der gemischten Methode *massgebliche Hausarbeitsunfähigkeitsgrad* hängt vom Ausmass der Arbeitsunfähigkeit des Versicherten im jeweiligen Haushalt ab²⁸. Die Hausarbeit (einschliesslich Kinderbetreuung) wird in *sieben verschiedene Arbeitsbereiche* eingeteilt. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Aufgaben der im Haushalt tätigen gesunden Person folgende prozentuale Anteile an ihrer gesamten Tätigkeit ausmachen²⁹:

²⁵ Vgl. Art. 28 Abs. 2^{ter} IVG und Art. 27^{bis} IVV.

²⁶ Statt vieler BGE 130 V 393 E. 3.3.

²⁷ Vgl. BGE 130 V 97 E. 3.4.

²⁸ Vgl. Ziff. 3093 ff. KSIH.

<i>Tätigkeit</i>	<i>Minimum</i>	<i>Maximum</i>
Haushaltführung (Planung, Organisation, Arbeitseinteilung, Kontrolle)	2%	5%
Ernährung (Rüsten, Kochen, Anrichten, Reinigungsarbeiten in der Küche, Vorrat)	10%	50%
Wohnungspflege (Abstauben, Staubsaugen, Bodenpflege, Fensterputzen, Bettenmachen)	5%	20%
Einkauf und weitere Besorgungen (Post, Versicherungen, Amtsstellen)	5%	10%
Wäsche und Kleiderpflege (Waschen, Wäscheaufhängen und -abnehmen, Bügeln, Flickern, Schuheputzen)	5%	20%
Betreuung von Kindern oder anderen Familienangehörigen	0%	30%
Verschiedenes (z.B. Krankenpflege, Pflanzen- und Gartenpflege, Haustierhaltung, Anfertigen von Kleidern; gemeinnützige Tätigkeiten, Weiterbildung, künstlerisches Schaffen)	0%	50%

Die Festlegung der Arbeitsunfähigkeit erfolgt im Rahmen einer *Abklärung vor Ort*. Zunächst ist der prozentuale Anteil des jeweiligen Aufgabenbereichs innerhalb des Minimal- bzw. Maximalwerts zu ermitteln. Hernach ist die konkrete Beeinträchtigung je Arbeitsbereich in Prozenten des Anteils des jeweiligen Aufgabenbereichs festzustellen (Teilinvaliditätsgrade). Die Summe der Teilinvaliditätsgrade ergibt den Hausarbeitsunfähigkeitsgrad³⁰.

2. Verhältnis zwischen Validen- und Invalidenhaushalt

In der Regel ist der Validen- mit dem Invalidenhaushalt identisch. Es ist aber ohne weiteres möglich, dass der mutmassliche Validenhaushalt früher gegründet worden oder nach Anzahl der Haushaltmitglieder bzw. flächenmässig grösser wäre, wenn der Versicherte nicht erkrankt oder verunfallt wäre. Weder Rechtsprechung noch Kreisschreiben äussern sich dazu, wie bei einer *invaliditätsbedingten Verkleinerung des (mutmasslichen) Validenhaushalts* vorzugehen ist. Ist in einem solchen Fall die Beeinträchtigung der hauswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Bezug auf den grösseren und

²⁹ Vgl. Ziff. 3095 KSIH.

³⁰ Vgl. Ziff. 3098 KSIH.

anspruchsvolleren Validen- oder den kleineren und weniger anspruchsvollen Invalidenhaushalt festzustellen? Soweit ersichtlich stellt die Praxis in solchen Fällen auf die *Beeinträchtigung im Invalidenhaushalt* ab³¹, was die Versicherten benachteiligt. In Analogie zur Einkommensvergleichsmethode sollte auch beim Betätigungsvergleich ein *Vergleich der Validen- mit der Invalidenhausarbeitstätigkeit* erfolgen.

Die Rechtsprechung betont zudem, dass der Invaliditätsbemessung bloss *durchschnittliche Arbeitspensen* zu Grunde zu legen sind. Die mutmassliche ohne Eintritt eines Gesundheitsschadens erfolgte Betreuung von Familienangehörigen, wozu namentlich auch Enkel zählen³², darf nicht im vorgesehenen zeitlichen Umfang, sondern nur im Rahmen eines durchschnittlichen Arbeitspensums angerechnet werden³³. Die Betreuung eines pflegebedürftigen Sohns und die Besorgung eines grossen Haushalts (8-Zimmer-Einfamilienhaus mit Umschwung) können ebenfalls nicht invaliditätserhöhend berücksichtigt werden³⁴. Besteht ein aussergewöhnlicher Haushaltsaufwand, z.B. weil ein anderes Familienmitglied unfallbedingt einen hauswirtschaftlichen Mehraufwand erfordert, ist die Mithilfe eines Angehörigen (s.c. Nichte) bei der Invaliditätsbemessung des haushaltführenden Versicherten von vornherein nicht leistungserhöhend anrechenbar, wenn dieser Mehraufwand von einer Haftpflichtversicherung entschädigt wird³⁵.

³¹ Exemplarisch unklar Urteil EVG vom 12.05.2005 (I 13/05) E. 2.5: "Zudem hat die Verwaltung im Rahmen der Berücksichtigung der Wohnsituation vom aktuellen Zustand auszugehen und diesen in ihre Einschätzung einzubeziehen (wenn nicht gewisse Änderungen zumutbar sind, wie hier z.B. die Benützung von Reinigungssprays oder ähnlichem für die Badezimmerreinigung). Dies steht im Übrigen nicht im Widerspruch zur Berücksichtigung der hypothetischen Annahme, dass die Versicherte im Gesundheitsfall ihre Enkelkinder betreuen würde. Denn der hypothetische Einbezug der Kinderbetreuung im Gesundheitsfall ist notwendig, um die Einschränkung im Aufgabenbereich (hier: Haushalt) überhaupt feststellen zu können".

³² Vgl. z.B. Urteil EVG vom 12.05.2005 (I 13/05) E. 2.4.

³³ Vgl. ZAK 1988, S. 477 E. 2.

³⁴ Vgl. Urteil EVG vom 21.11.2000 (I 469/99) E. 4b.

³⁵ Vgl. Urteil EVG vom 11.08.2003 (I 681/02) E. 5.2.

Das Bundesgericht betont neuerdings sogar, dass der *gesamte Zeitaufwand*, den von einer Haftpflichtversicherung entlohnte Hilfskräfte bzw. Angehörige an hauswirtschaftliche Dienstleistungen für einen Versicherten erbringen, diesem nicht invaliditätserhöhend angerechnet werden dürfen³⁶. Diese Rechtsprechung ist abzulehnen, weil sie letztlich darauf hinauslaufen würde, bei mutmasslich hauswirtschaftlich tätigen Versicherten, die auf einen Haftpflichtigen greifen können, einen Anspruch auf eine Invalidenrente zu verneinen. Die IV hat vielmehr ihre Leistungen entsprechend der hauswirtschaftlichen Beeinträchtigung prioritär zu erbringen und kann auf Haftpflichtige regressieren³⁷. Selbstverständlich können dem Versicherten aber nur die hauswirtschaftlichen Verrichtungen, die er mutmasslich selbst ausgeführt hätte, angerechnet werden. Darunter fällt auch die Betreuung von verletzten Angehörigen, unabhängig davon, ob diese von einem Haftpflichtigen entlohnt wird oder nicht³⁸.

3. Verhältnis zwischen Erwerbs- und Hausarbeit

In der *Invalidenversicherung* ergänzen sich Erwerbs- und Hausarbeit gegenseitig und können nicht kumuliert werden³⁹. Der Anteil der Erwerbstätigkeit entspricht dem zeitlichen Umfang der vom Versicherten ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgeübten Beschäftigung im Verhältnis zu der im betreffenden Beruf üblichen Normalarbeitszeit.

Wird der so erhaltene Wert mit "a" bezeichnet, ergibt sich der Anteil der Hausarbeit aus der Differenz 1-a. Bei einem hypothetischen Arbeitspensum von 20 Stunden in der Woche beispielsweise resultiert bei einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von 42 Stunden ein Anteil der Erwerbstätigkeit von rund 0,48 (20 Stunden/42 Stunden) und ein solcher von 0,52 für die Hausar-

³⁶ Vgl. Urteil EVG vom 17.07.2006 (I 883/05) E. 5.

³⁷ Vgl. Art. 72 ff. ATSG.

³⁸ Vgl. Urteil EVG vom 21.11.2000 (I 469/99) E. 4b.

³⁹ Siehe dazu BGE 125 V 146 = AJP 2000, S. 213 (Bemerkungen von Hans-Jakob Mosimann).

beit. Die Gesamtinvalidität entspricht der Summe der mit den jeweiligen Anteilen gewichteten (erwerbs- und nicht erwerbsbezogenen) Invaliditätsgrade⁴⁰.

In der *Unfallversicherung* demgegenüber können die Arbeitsunfähigkeiten im erwerblichen und im hauswirtschaftlichen Bereich kumuliert werden. Der erwerbsun-, aber hausarbeitsfähige Versicherte erhält eine dem Erwerbsunfähigkeitsgrad entsprechende Invalidenrente⁴¹. Die vorstehend erwähnte Invaliditätsbemessungsmethode der Invalidenversicherung ist unrealistisch, weil sich Erwerbs- und Hausarbeit in der Realität kumulieren⁴², und wird deshalb von der Lehre mit Recht kritisiert. Das EVG hat diese Kritik jedoch zurückgewiesen⁴³.

III. Hauswirtschaftliche Schadenminderungspflicht des Versicherten

A. Schadenminderungsgrundsatz

Die "Schadenminderungspflicht" ist ein *allgemeiner Rechtsgrundsatz*, dessen Zweck in der *Vermeidung unnötiger Kosten* besteht. Dieser Rechtsgrundsatz gilt sowohl im Haftungsrecht⁴⁴ als auch im Sozial-⁴⁵ und dem Privatversicherungsrecht⁴⁶. Ihm kommt jedoch je nach Rechtsgebiet eine unterschiedliche

⁴⁰ Vgl. BGE 125 V 146 = AJP 2000, S. 213 (Bemerkungen von Hans-Jakob Mosimann) E. 2b.

⁴¹ Vgl. BGE 119 V 475 E. 2b.

⁴² Siehe dazu BUNDESAMT FÜR STATISTIK, Arbeitsplatz Haushalt: Zeitaufwand für Haus- und Familienarbeit und deren monetäre Bewertung. Statistische Grundlagen und Tabellen für die Bemessung des Haushaltschadens auf der Basis SAKE 2004 und LSE 2004, Neuenburg 2006.

⁴³ Siehe dazu BGE 125 V 146 = AJP 2000, S. 213 (Bemerkungen von Hans-Jakob Mosimann) E. 4 und 5.

⁴⁴ Vgl. Art. 44 Abs. 1 OR und statt vieler Urteil BGer vom 26.06.2006 (4C.83/2006) E. 4.

⁴⁵ Vgl. z.B. Art. 21 ATSG und BGE 130 V 99 E. 3.2 und 117 V 278 E. 2b.

⁴⁶ Vgl. z.B. Art. 61 VVG. Die Schadenminderungspflicht gilt auch für Summenversicherte (BGE 128 III 34 E. 3b).

Tragweite zu⁴⁷. Die Schadenminderungspflicht ist zudem keine Rechtspflicht, die von den Behörden zwangsweise durchgesetzt werden kann, sondern vielmehr eine *Obliegenheit*, deren Verletzung nur zu Rechtsnachteilen führt.

Die Schadenminderungspflicht weist verschiedene Erscheinungsformen auf:

- *Schadenverhütungspflicht*: Jede Person ist berechtigt, sich zu verletzen bzw. umzubringen⁴⁸. Das *Selbstschädigungsrecht* bedeutet jedoch nicht, dass Dritte, insbesondere Personenversicherer, die finanziellen Folgen einer Selbstschädigung tragen müssen. Die *vorsätzliche Selbstschädigung* berechtigt die Versicherer⁴⁹, ihre Ersatzleistungen (teilweise) zu verweigern. Im Unfallversicherungsrecht besteht das Leistungsverweigerungsrecht auch bei einer *grob fahrlässigen Herbeiführung des Nichtbetriebsunfalls*⁵⁰ und bei der Selbstschädigung im Zusammenhang mit der Ausübung von *aussergewöhnlich gefährlichen Tätigkeiten* oder der *Eingehung von Wagnissen*⁵¹. Im Haftpflichtrecht kann der Schadenersatz auch bei *leichter Fahrlässigkeit* gekürzt werden⁵².
- *Meldepflicht*: Der Versicherte hat das eingetretene versicherte Risiko bzw. eine wesentliche und dauernde Veränderung eines Risikofaktors anzuzeigen (*Anzeigepflicht*)⁵³ und sich zum Leistungsbezug anzumelden (*Anmeldepflicht*)⁵⁴. Im Privatversicherungsrecht besteht die Anzei-

⁴⁷ Vgl. BGE 123 V 88 E. 4c.

⁴⁸ Die Selbstverletzung bzw. -tötung ist nicht strafbar (vgl. Art. 111 ff. StGB).

⁴⁹ Siehe für das Sozialversicherungsrecht z.B. Art. 21 Abs. 1 und 2 ATSG bzw. für das Privatversicherungsrecht z.B. Art. 14, 28 und 40 VVG.

⁵⁰ Vgl. Art. 37 UVG.

⁵¹ Vgl. Art. 39 UVG und Art. 49 f. UVV.

⁵² Vgl. Art. 43 Abs. 1 OR und BGE 92 II 234 E. 3b.

⁵³ Vgl. z.B. Art. 4 ff., 30 und 38 VVG, Art. 31 ATSG, Art. 45 UVG und Art. 53 UVV sowie Art. 77 IVV.

⁵⁴ Vgl. Art. 29 ATSG und Art. 66 ff. IVV.

gepflicht auch in der vorvertraglichen Phase⁵⁵; der Antragsteller hat insbesondere alle für die Beurteilung der zu versichernden Gefahr erheblichen Tatsachen, soweit und so wie sie ihm beim Vertragsabschlusse bekannt sind oder bekannt sein müssten, dem Versicherer mitzuteilen⁵⁶.

- *Mitwirkungs- und Selbsteingliederungspflicht*: Der Geschädigte ist – unabhängig, ob er selbst oder eine andere Ursache für die Verletzung verantwortlich ist – verpflichtet, die Folgen einer Gesundheitsbeeinträchtigung soweit als möglich und zumutbar zu mindern. Die *Mitwirkungspflicht* umfasst die aktive Hilfe bei der Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen, z.B. durch Auskunfterteilung⁵⁷ oder das Dulden von ärztlichen oder anderen Untersuchungen⁵⁸, sowie die Teilnahme an Schadenminderungsmassnahmen, die vom Versicherer angeordnet werden⁵⁹. Der Geschädigte ist darüber hinaus aber generell gehalten, von sich aus das ihm Zumutbare vorzukehren, damit die Folgen der Verletzung gemildert werden können (sog. *Selbsteingliederungspflicht*)⁶⁰.

⁵⁵ Vgl. Art. 4 ff. VVG.

⁵⁶ Vgl. Art. 4 Abs. 1 VVG.

⁵⁷ Vgl. Art. 28 ATSG und Art. 55 Abs. 1 UVV.

⁵⁸ Vgl. Art. 43 Abs. 2 ATSG.

⁵⁹ Vgl. Art. 21 Abs. 4 ATSG und Art. 61 Abs. 1 VVG. Siehe ferner Art. 67 VVG und z.B. Urteil EVG vom 22.12.2004 (I 136/04) E. 3.1.

⁶⁰ Vgl. Art. 21 Abs. 4 ATSG. Die zumutbare Selbsteingliederung greift je nach den Umständen in die verschiedensten Lebensbereiche ein, wobei jedoch von der versicherten Person nur Vorkehren verlangt werden können, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalles zumutbar sind (BGE 129 V 460 E. 4 und 113 V 28 E. 4a sowie Urteile EVG vom 10.11.2005 [I 271/05] E. 2.1, vom 15.07.2002 [I 55/02] E. 1b und vom 22.01.1999 [I 291/98] E. 1b).

B. Zumutbare Schadenminderungsmassnahmen

Der mutmasslich im Haushalt tätige Versicherte ist ebenfalls schadenminderungspflichtig⁶¹. Im Vordergrund stehen die Schadenverhütungs- und die Selbsteingliederungspflicht.

1. Organisationsmassnahmen

Eine Hausarbeitsunfähigkeit liegt nur vor, wenn der Versicherte trotz der ihm zumutbaren organisatorischen Massnahmen während einer zumutbaren Normalarbeitszeit im Haushalt nicht mehr alle Arbeiten bewältigen kann und in *wesentlichem Umfang* auf Fremdhilfe angewiesen ist. Die zumutbaren Organisationsmassnahmen umfassen u.a. eine *zweckmässige Arbeitsteilung* und die *Anschaffung von geeigneten Haushaltseinrichtungen und -geräten*⁶².

2. Kompensationsmassnahmen

Die Rechtsprechung bejaht ferner die Zumutbarkeit einer *Verlagerung der Tätigkeitsbereiche*. Das Arbeitspensum, das der Versicherte für eine Erwerbstätigkeit aufgewendet hätte, infolge einer vollständigen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit aber einspart, hat er für die Besorgung des Haushalts zu verwenden⁶³. Bei einer vollständigen erwerblichen Arbeitsunfähigkeit steht deshalb für die Besorgung des Haushalts der ganze Tag zur Verfügung⁶⁴. Können die mutmasslich ausgeübten Haushaltarbeiten während dieser Zeit verrichtet werden, liegt keine Hausarbeitsunfähigkeit vor.

⁶¹ Vgl. z.B. Urteil EVG vom 15.09.1983 i.S. R. S. = ZAK 1984, S. 135 E. 5.

⁶² Vgl. z.B. Urteile EVG vom 03.12.2002 (I 349/02) E. 6, vom 12.11.2001 (I 497/01) E. 3b/bb, vom 11.06.2001 (I 76/01) E. 3a und vom 15.09.1983 i.S. R. S. = ZAK 1984, S. 135 E. 5.

⁶³ Dazu bereits supra Ziff. II/C/2.

⁶⁴ Vgl. Urteil EVG vom 22.02.2001 (I 511/00) E. 3d und vom 04.07.2000 (I 294/99) E. 2b. Siehe ferner Urteil EVG vom 08.11.1993 (I 407/92).

IV. Schadenminderungspflicht von Angehörigen

A. Allgemeines

Adressat der Schadenminderungspflicht ist primär der Geschädigte bzw. *Versicherte*. Dritte tragen nur ausnahmsweise Obliegenheitslasten. Solche bestehen etwa für anerkannte *Leistungserbringer*⁶⁵ und *Arbeitgeber*⁶⁶ des Verletzten, denen der Gesetzgeber verschiedene Mitwirkungspflichten zuweist. Die beteiligten *Behörden* sind im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit ebenfalls auskunftspflichtig⁶⁷. Anderen Drittpersonen, z.B. den *Arbeitskollegen* des Versicherten, ist die *Erbringung von schadenausgleichenden Geld- bzw. Dienstleistungen* nicht zumutbar, sofern deren Beizug einen nicht unerheblichen Teil der Arbeitszeit beansprucht und entsprechende Lohnkosten für den Arbeitgeber zur Folge hat⁶⁸.

B. Im Haftpflichtrecht

1. Allgemeines

Angehörige von getöteten und schwer verletzten Personen sind *schadenersatz- und genugtuungsberechtigt*⁶⁹. Die Rechtsprechung anerkennt zudem die

⁶⁵ Der behandelnde Arzt ist zur Unfallmeldung verpflichtet (Art. 53 Abs. 3 UVV) und hat in geeigneter Form abzurechnen (Art. 59 KVV und Art. 69a UVV).

⁶⁶ Der Arbeitgeber ist zur Überprüfung und Meldung von Nicht- und Betriebsunfällen verpflichtet (Art. 53 Abs. 3 UVV) und darüber hinaus auskunftspflichtig (Art. 56 UVV). Im Rahmen der 5. IV-Revision soll die Mitwirkung des Arbeitgebers verstärkt werden. Nach Art. 7c IVG-Entwurf soll der Arbeitgeber aktiv mit der IV-Stelle zusammenarbeiten und bei der Herbeiführung einer angemessenen Lösung im Rahmen des Zumutbaren mitwirken.

⁶⁷ Vgl. Art. 32 ATSG und Art. 54 UVV.

⁶⁸ Vgl. Urteil EVG vom 27.08.2004 (I 3/04) = SVR 2006 IV Nr. 25 E. 3.1 f. (täglich mehrmals erforderliche zeitaufwändige Einsätze von Mitarbeitern der Arbeitgeberin des Versicherten für die Überwindung der Treppe mittels Raupe). Siehe aber Urteil EVG vom 06.01.2004 (U 107/03) E. 2.4 (Zumutbarkeit von Fahrgemeinschaften).

⁶⁹ Vgl. Art. 45 Abs. 3 und Art. 47 OR.

Ersatzfähigkeit des normativen Angehörigenschadens. Die *eingesparten Lohnkosten einer Ersatzkraft* können z.B. bei einer Hausarbeitsunfähigkeit (Haushaltschaden)⁷⁰ oder einer Hilflosigkeit (Betreuungs- und Pflegeschaden)⁷¹ beansprucht werden, wenn Angehörige an Stelle bezahlter Hilfspersonen unentgeltlich die erforderlichen Dienstleistungen erbringen. Das Bundesgericht hat zudem erwogen, dass nach geltendem Recht kein Anlass bestehe, die *Ersatzpflicht für normative Kosten* auf andere Geschädigte bzw. Rechtsgutverletzungen auszudehnen⁷².

2. Keine Schadenminderungspflicht der Angehörigen

Die *Ersatzfähigkeit des Angehörigenschadens* impliziert an sich die Verneinung einer Schadenminderungspflicht von Angehörigen. Ein Teil der haftpflichtrechtlichen Lehre bejaht – nicht zuletzt unter Hinweis auf die sozialversicherungsrechtliche bzw. deutsche Rechtsprechung – gleichwohl eine Schadenminderungspflicht der Angehörigen⁷³. Eine über die Ohnehinleistungen⁷⁴ hinaus gehende Mehrleistungs- bzw. Schadenausgleichspflicht würde jedoch darauf hinauslaufen, dass der Geschädigte einen Teil des Schadens selbst tragen müsste⁷⁵, wenn er Angehörige hat, ohne dass diese haftpflichtig sind.

Da Angehörige aus verschiedenen Gründen wegfallen können und nicht jeder Geschädigte Angehörige hat, benachteiligt die vorerwähnte Lehrmeinung

⁷⁰ Vgl. z.B. BGE 127 III 403 E. 4.

⁷¹ Vgl. Urteil BGer vom 26.03.2002 (4C.276/2001) = Pra 2002 Nr. 212 E. 6.

⁷² Vgl. Urteil BGer vom 19.12.2005 (4C.337/2005) E. 3.3.2.

⁷³ So z.B. HERZOG-ZWITTER IRIS, Haushaltschaden, normativer Schadenbegriff und der allgemeine Rechtsgrundsatz der Schadenminderung im Haftpflichtrecht, in: HAVE 2005, S. 275 ff., und PERGOLIS MASSIMO/BRUNNER CORNELIA DÜRR, Ungereimtheiten beim Haushaltschaden, in: HAVE 2005, S. 202 ff., 210.

⁷⁴ Dazu infra Ziff. V.

⁷⁵ Siehe HUBER JEAN BAPTISTE, Schadenminderungspflicht und Haushaltschaden, in: HAVE 2005, S. 375 ff.

nung den Geschädigten und privilegiert den Haftpflichtigen ungerechtfertigt. Dass Angehörige im Zusammenhang mit der verletzungsbedingt mitunter erforderlichen Umorganisation des Haushalts gewisse Nachteile zu tragen haben⁷⁶, bedeutet nicht, dass sie verpflichtet sind, den Schaden ihres Familienmitglieds zu tragen und vermehrt im Haushalt mitzuarbeiten. Aus der Beistandspflicht kann deshalb *keine Schadenminderungs- bzw. Schadenselbsttragungspflicht der Angehörigen des Verletzten* abgeleitet werden. Angehörige können nur auf dem Regressweg belangt werden, wenn sie mithafteten.

Diese Schlussfolgerung gilt auch und vor allem für Ehegatten und Eltern. In einem älteren Entscheid hat das Bundesgericht bei einer unentgeltlich ihren Ehemann pflegenden Ehefrau festgestellt, dass der Haftpflichtige die familiäre Beistandspflicht nicht als Schadenreduktionsgrund ins Feld führen könne⁷⁷. Die seitherige Rechtsprechung hat an der uneingeschränkten *Ersatzfähigkeit von Betreuungs- und Pflegeleistungen im innerehelichen Verhältnis* festgehalten⁷⁸. Eine ebenfalls uneingeschränkte Ersatzpflicht für den Angehörigenpflegeschieden gilt auch im *Verhältnis zwischen Eltern und (erwachsenen) Kindern*⁷⁹.

Der Berner Appellationshof entlastet demgegenüber den Haftpflichtigen zu Lasten der beistandsverpflichteten Eltern unter Hinweis auf Art. 276 ZGB und geht von der grundsätzlichen Nichtersatzfähigkeit des unfallbedingten Betreuungs- und Haushaltsmehraufwands aus, soweit dieser nicht unbe-

⁷⁶ Vgl. BGE 131 II 656 E. 8.2.

⁷⁷ Vgl. BGE 28 II 200 E. 5.

⁷⁸ Vgl. z.B. Urteile BezGer Affoltern vom 23.11.1994 i.S. Altstadt Versicherungen E. 7.1 und ferner OGer Luzern vom 27.09.2006 (11 04 163) E. 8 (Konkubinatspartner, der seine 50%-Teilzeitstelle aufgeben hat, um den Geschädigten zu betreuen, und diesen hernach heiratet).

⁷⁹ Vgl. BGE 108 II 422 = Pra 1983 Nr. 30, 97 II 259 E. 3 und 33 II 594 E. 4 sowie Urteile BGer vom 26.03.2002 (4C.276/2001) = Pra 2002 Nr. 212 = plädoyer 2002/5, S. 57 = HAVE 2002, S. 276 = ZBJV 2003, S. 394 (Bemerkungen von Hardy Landolt) und vom 23.06.1999 (4C.412/1998) = Pra 1999 Nr. 171 = plädoyer 1999/5, S. 58 = SJZ 1999, S. 58 und 479 = JdT 2001 I, S. 489.

dingt notwendig bzw. nicht übermässig ist⁸⁰. Dieser Auffassung kann nur insoweit zugestimmt werden, als *ohnehin* erbrachte Betreuungs- und Pflegeleistungen der Eltern nicht ersatzfähig sind⁸¹.

Der Umstand, dass Angehörige nicht verpflichtet sind, den Haftpflichtigen zu entlasten, gibt ihnen kein Recht, diesen mit *unnötigen Kosten* zu belasten. Der Angehörige, der den Verletzten im Spital besucht, ist deshalb verpflichtet, die Arbeits- den Besuchszeiten anzupassen⁸².

C. Im Sozialversicherungsrecht

1. Allgemeines

Die *Ersatzfähigkeit des Angehörigenschadens* ist keine Eigenheit des Haftpflichtrechts, sondern ein "Institut" des Schadenausgleichsrechts. Das *Sozialversicherungsrecht* anerkennt die Ersatzwürdigkeit des Angehörigenschadens ebenfalls in vielfältiger Weise. Der Versicherte erhält mitunter Versicherungsleistungen, deren Zweck darin besteht, finanzielle Nachteile der Angehörigen zu kompensieren. Zu diesen "*Angehörigenleistungen*" zählen z.B. Zusatzrenten für den Ehegatten und Kinder⁸³ oder Entschädigungen für Hauspflegeleistungen, die Angehörige erbringen⁸⁴. Ausnahmsweise sind die Angehörigen selbst anspruchsberechtigt. So werden ihnen Betreuungs- und

⁸⁰ Vgl. Urteil Appellationshof BE vom 13.02.2002 (358/II/2001) = ZBJV 2002, S. 831 E. 6 und 9. "Von den Eltern (darf) für eine gewisse Zeit sogar ein ganz erheblicher zusätzlicher Betreuungsaufwand verlangt werden"; entsprechend sind UmDispositionen als Folge eines früheren Aufstehens des Kindes, der erhöhte Zeitaufwand wegen vermehrter Aufmerksamkeit sowie der Mehraufwand für Toilette und Anziehen nicht ersatzpflichtig (Urteil Appellationshof BE vom 13.02.2002 [358/II/2001] = ZBJV 2002, S. 831).

⁸¹ Dazu infra Ziff. V.

⁸² Vgl. Urteil BGH vom 19.02.1991 (VI ZR 171/90) = NJW 1991, S. 2340 = VersR 1991, S. 559.

⁸³ Vgl. z.B. Art. 22^{bis} f. AHVG.

⁸⁴ Vgl. z.B. Art. 18 UVV und Art. 13b ELKV.

Erziehungsgutschriften⁸⁵ angerechnet oder Hinterlassenenrenten⁸⁶ ausgerichtet.

2. Schadenminderungspflicht der Angehörigen

i. Allgemeines

Im Gegensatz zum Haftpflichtrecht indiziert die Ersatzfähigkeit des Angehörigenschadens im sozialversicherungsrechtlichen Kontext aber nicht zwingend die Verneinung einer Schadenminderungspflicht von Angehörigen. Die *Schadenausgleichsleistungen der Angehörigen* sind nämlich *neutrale Ersatzleistungen*, weil Angehörige nicht haft-, sondern im Rahmen der Beistands-, Unterhalts- und Unterstützungspflicht von Gesetzes wegen leistungspflichtig sind. Angehörige entsprechen insoweit Arbeitgebern und Sozialversicherern, die ebenfalls nicht haftpflichtig, wohl aber aus Vertrag oder Gesetz schadenausgleichspflichtig sind. Entsprechend können Arbeitgeber⁸⁷ und Sozialversicherer⁸⁸ auf den Haftpflichtigen regressieren, was im Ergebnis auch für Angehörige zutrifft, die aber nicht regress-, sondern schadenersatz- bzw. genugtuungsberechtigt sind⁸⁹.

Im Verhältnis zu den Sozialversicherern befinden sich die Angehörigen – wie die Arbeitgeber – auf derselben Stufe und fragt es sich, welcher der neutralen Ersatzpflichtigen im internen Verhältnis den Schaden zu tragen hat. Für *neutrale Ersatzpflichtige* fehlt eine gesetzliche Regelung in Bezug auf den *internen Regress*⁹⁰. Ob und inwieweit *Haftpflichtige* untereinander Rückgriff nehmen können, wenn einer vom Geschädigten in Anspruch genom-

⁸⁵ Siehe Art. 29^{sexies} f. AHVG.

⁸⁶ Vgl. z.B. Art. 23 ff. AHVG und Art. 28 ff. UVG.

⁸⁷ Vgl. BGE 126 III 521 E. 2a und b.

⁸⁸ Vgl. Art. 72 ff. ATSG.

⁸⁹ Supra Ziff. IV/B/1.

⁹⁰ Art. 72 ff. ATSG regeln nur den Regress gegenüber Haftpflichtigen, nicht aber die Verteilung des Schadens im Verhältnis zu anderen neutralen Ersatzpflichtigen.

men wird, beurteilt sich nach *richterlichem Ermessen*⁹¹. In analoger Anwendung wäre auch für neutrale Ersatzpflichtige ein Regressrecht nach richterlichem Ermessen angezeigt.

Das Sozialversicherungsrecht privilegiert die Angehörigen jedoch nicht nur bei der Leistungsordnung, indem es für den Angehörigenschaden Versicherungsleistungen vorsieht, sondern auch im Zusammenhang mit einer Leistungskürzung⁹². Mitunter ordnet der Gesetzgeber die *Nichtanrechenbarkeit der Verwandtenunterstützung* bzw. die prioritäre Leistungspflicht des Sozialversicherers explizit an⁹³. *Soziallöhne*⁹⁴, die von Angehörigen bezahlt werden, werden ebenfalls nicht leistungsmindernd angerechnet⁹⁵. Andererseits sind familienrechtliche Unterhaltsbeiträge – zumindest bei den Ergänzungsleistungen – als Einkommen anrechenbar⁹⁶.

In Anbetracht dieser Wertungswidersprüche bzw. *widersprüchlichen intersystemischen Koordinationsnormen* ist deshalb nicht klar, ob und inwieweit Angehörige in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht schadenminderungspflichtig sind. Die *mehrheitliche Privilegierung der Angehörigen* des Versicherten legt es nahe, von der *prioritären Leistungspflicht des Sozialversicherers* auszugehen und einen internen Regress bzw. eine Schadenminderungspflicht zu verneinen.

Im Rahmen der Einkommensvergleichsmethode wird bei Unselbstständigerwerbenden dem Versicherten denn auch kein zusätzliches "Angehörigeneinkommen" angerechnet, wenn er den Haushalt besorgt und Angehörige

⁹¹ Vgl. Art. 50 Abs. 2 OR.

⁹² Vgl. Art. 21 Abs. 2 und 5 ATSG.

⁹³ Vgl. Art. 3c Abs. 2 lit. a ELG.

⁹⁴ Zum Begriff des Soziallohns siehe z.B. BGE 117 V 8 E. 2c/aa.

⁹⁵ Vgl. Art. 15 Abs. 2 ELV. Als Indiz für eine freiwillige Sozialleistung fallen insbesondere verwandtschaftliche Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten oder eine lange Dauer des Arbeitsverhältnisses in Betracht (SUVA-Jahresbericht 1986, S. 9).

⁹⁶ Vgl. Art. 3c Abs. 1 lit. h ELG.

dadurch einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Auch im Haftpflichtrecht erfolgt keine Vorteilsanrechnung, wenn der nicht mehr erwerbsfähige Geschädigte, der an Stelle einer Erwerbsarbeit den Haushalt teilweise führt, seiner Ehefrau die Möglichkeit eines Nebenerwerbseinkommens verschafft⁹⁷. Bei Selbstständigerwerbenden wird im Zusammenhang mit der ausserordentlichen Betätigungsvergleichsmethode ebenfalls das hypothetische Entgelt für im Betrieb mitarbeitende Angehörige invaliditätserhöhend berücksichtigt⁹⁸.

ii. Hauswirtschaftliche Schadenminderungspflicht

a. Mehrleistungspflicht

Die sozialversicherungsrechtliche Rechtsprechung betont bei der *Invaliditätsbemessung von im Haushalt tätig gewesenen Versicherten* und bei der *hauswirtschaftlichen Hilfsmittelversorgung*⁹⁹ demgegenüber die Irrelevanz des Umstands, dass der Versicherte die Hausarbeiten nur mühsam und mit höherem Zeitaufwand bewältigen kann. Das Bundesgericht fordert zudem eine *hauswirtschaftliche Unterstützung durch Familienangehörige*, welche weiter geht als im Gesundheitsfall¹⁰⁰.

⁹⁷ Vgl. BGE 110 II 455 = Pra 1985 Nr. 100 E. 3.

⁹⁸ Vgl. z.B. Urteile EVG vom 22.08.2003 (I 316/02) E. 1, vom 29.01.2003 (I 185/02) E. 3.3 und vom 28.02.2001 (I 71/99) E. 2c.

⁹⁹ Vgl. Urteil EVG vom 30.12.2002 (I 90/02) = AHI 2003, S. 215 E. 2.3.3.

¹⁰⁰ Vgl. BGE 130 V 396 E. 8 und 130 V 97 E. 3.3.3 sowie Urteile EVG vom 12.05.2005 (I 13/05) E. 2.5, vom 19.10.2004 (I 300/04) E. 6.2.3, vom 18.05.2004 (I 457/02) E. 8 und vom 28.02.2003 (I 685/02) E. 3.2.

b. Schadenminderungspflichtige Angehörige

Als schadenminderungspflichtig werden Ehegatten¹⁰¹ bzw. Konkubinatspartner¹⁰², unmündige¹⁰³ und mündige¹⁰⁴ Kinder, Eltern¹⁰⁵, Schwiegereltern bzw. -mutter¹⁰⁶ und Schwägerin¹⁰⁷ sowie Nichten¹⁰⁸ bezeichnet. Sogar die Nachbarschaftshilfe wird angerechnet, wenn sie "hie und da" erfolgte¹⁰⁹.

c. Feststellung der Angehörigenmithilfe

Das Ausmass der zumutbaren Mithilfe ist anhand einer *Abklärung an Ort und Stelle* zu erheben¹¹⁰ und beurteilt sich im *Zeitpunkt des Verfügungserlasses*¹¹¹. Im Abklärungsbericht hat "die Bericht erstattende Person anzugeben,

¹⁰¹ Vgl. BGE 130 V 396 E. 8 sowie Urteile EVG vom 12.05.2005 (I 13/05) E. 2.5 (arbeitsloser bzw. invalider Ehemann), vom 16.02.2005 (I 568/04) E. 4.2.2, vom 19.10.2004 (I 300/04) E. 6.2.3, vom 17.11.2003 (I 467/03) E. 3.2.2, vom 22.09.2003 (I 771/02) E. 2.2, vom 11.08.2003 (I 681/02) E. 5.3, vom 28.02.2003 (I 685/02) E. 4.2.2 ff., vom 30.12.2002 (I 90/02) = AHI 2003, S. 215 E. 2.3.3, vom 10.12.2002 (I 690/01) E. 6 und vom 04.07.2000 (I 294/99) E. 2b.

¹⁰² Vgl. Urteil EVG vom 09.06.2006 (I 252/05) E. 3.

¹⁰³ Vgl. Urteile EVG vom 05.12.2006 (I 228/06 und I 245/06) E. 7.1.2, vom 24.03.2005 (I 687/04) E. 3.2, vom 19.10.2004 (I 300/04) E. 6.2.3, vom 11.08.2003 (I 681/02) E. 5.2 ff., vom 10.12.2002 (I 690/01) E. 6 und vom 04.07.2000 (I 294/99) E. 2b.

¹⁰⁴ Vgl. BGE 110 V 318 E. 4 sowie Urteile EVG vom 05.12.2006 (I 228/06 und I 245/06) E. 7.1.2, vom 22.09.2003 (I 771/02) E. 2.2, vom 04.09.2001 (I 175/01) E. 5b und vom 22.02.2001 (I 511/00) E. 3d (im selben Haushalt lebende, arbeitslose Söhne).

¹⁰⁵ Vgl. Urteil EVG vom 16.02.2005 (I 568/04) E. 4.2.2 (im selben Haushalt wohnende Eltern) und vom 21.06.2001 (I 29/01) E. 6 (pensionierte Eltern).

¹⁰⁶ Vgl. Urteil EVG vom 28.02.2003 (I 685/02) E. 4.2.5 und BGE 110 V 322 E. 4.

¹⁰⁷ Vgl. Urteil EVG vom 28.02.2003 (I 685/02) E. 4.2.5. Nicht anrechenbar ist die entlohnte Mithilfe der Schwägerin (Urteil EVG vom 19.10.2004 [I 300/04] E. 6.2.3).

¹⁰⁸ Vgl. Urteil EVG vom 11.08.2003 (I 681/02) E. 5.2 f.

¹⁰⁹ Vgl. BGE 110 V 318 E. 4.

¹¹⁰ Siehe z.B. Urteil EVG vom 12.05.2005 (I 13/05) E. 2.5 und vom 02.03.2004 (I 462/03) E. 4.2.1.

¹¹¹ Vgl. BGE 130 V 396 E. 8 und Urteil EVG vom 18.05.2004 (I 457/02) E. 8.

welche Tätigkeiten der Versicherte selber ausführt und welche nicht"¹¹². Ein zwei Monate vor Verfügungserlass verfasster Abklärungsbericht ist vollumfänglich beweistauglich; weitere Vorkehren (Gutachten, Zeugeneinvernahme) sind nicht nötig¹¹³. Dem Versicherten ist aber Gelegenheit zum Beweis, insbesondere durch Befragung von Zeugen, zu gewähren, wenn umstritten ist, welche Hausarbeiten der Versicherte und welche Angehörige ausführen, insbesondere dann, wenn ihm der Abklärungsbericht nie vorgelegt wurde¹¹⁴.

Ob die Angehörigen anwesend sein und von der Abklärungsperson befragt werden müssen, hat die Rechtsprechung nicht abschliessend beantwortet. Immerhin wurde erkannt, dass der Ehegatte nicht anwesend sein muss bzw. soll, wenn zwischen ihm und dem Versicherten ein Abhängigkeitsverhältnis besteht¹¹⁵, und die Angaben von anderen anwesenden Angehörigen zu protokollieren sind¹¹⁶.

Wird die Hausarbeitsunfähigkeit (privat-)gutachterlich abgeklärt, hat sich das Gutachten zur Angehörigenmithilfe zu äussern; fehlen Angaben, kommt eine nachträgliche Befragung des Gutachters nicht in Frage¹¹⁷. Ein allfälliges *ärztliches Gutachten* ist ungeeignet, weil sich der behandelnde Arzt nur zur medizinisch-theoretischen Leistungsfähigkeit im Haushalt, nicht aber zur Angehörigenmithilfe äussern kann¹¹⁸. Der ärztlichen Beurteilung der hauswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist jedoch dann mehr Gewicht als dem Abklärungsbericht einzuräumen, wenn die Hausarbeitsfähigkeit durch ein psychisches Leiden beeinträchtigt wird¹¹⁹.

¹¹² Vgl. Urteil EVG vom 29.11.2002 (I 572/01) E. 3.2.3.

¹¹³ Vgl. Urteil EVG vom 05.04.2002 (I 566/01) E. 2c.

¹¹⁴ Vgl. Urteil EVG vom 29.11.2002 (I 572/01) E. 3.2.3.

¹¹⁵ Vgl. Urteil EVG vom 21.02.2005 (I 570/04) E. 5.2.5.

¹¹⁶ Vgl. Urteil EVG vom 13.11.2002 (I 402/02) E. 3.2.

¹¹⁷ Vgl. Urteil EVG vom 13.10.2005 (I 491/05) E. 5.1.

¹¹⁸ Vgl. Urteil EVG vom 11.03.2002 (I 423/01) E. 3c. Ferner Urteile EVG vom 21.06.2001 (I 22/01) E. 3b und vom 22.05.2001 (I 62/01) E. 3b/aa.

¹¹⁹ Vgl. Urteil EVG vom 17.08.2006 (I 303/06) E. 7.

d. Zumutbarkeit der Angehörigenmithilfe

Die Luzerner Bundesrichter betonen, dass den Angehörigen durch die vermehrte Mithilfe im Haushalt keine *unverhältnismässige Belastung* entstehen darf¹²⁰. Ob eine unverhältnismässige Belastung für Angehörige vorliegt, kann erst beurteilt werden, wenn feststeht, inwieweit der Versicherte alleine und bei der im Gesundheitsfall üblicherweise gegebenen An- und Abwesenheit von Familienangehörigen, namentlich auch des Ehemanns, gesundheitsbedingt bei der Erledigung der im Haushalt anfallenden Arbeiten eingeschränkt ist¹²¹.

Eine unzumutbare Belastung bestünde, wenn der Angehörige eine *Erwerbseinbusse* erleiden würde¹²² oder sogar seine Erwerbstätigkeit aufgeben müsste, um an Stelle der Versicherten den Haushalt zu besorgen¹²³. Auch die *Art und der zeitliche Umfang der Erwerbstätigkeit* des Angehörigen, namentlich ein (über-)langer Arbeitsweg, sind bei der Zumutbarkeitsbeurteilung zu berücksichtigen¹²⁴. Der Umstand, dass der Angehörige nicht im selben Haushalt wohnt, ist unerheblich, sofern sich Arbeitsplatz bzw. Wohnung des Angehörigen "gleich neben dem Wohnhaus der Familie" der Versicherten befindet¹²⁵.

Nimmt die Mithilfe des Ehegatten ein "beachtliches Ausmass" an, ist gleichwohl keine unzumutbare Belastung anzunehmen, wenn der Versicherte seinerseits den Ehegatten im Umfang von vier bis fünf Wochenstunden entlastet¹²⁶. Auch die vollumfängliche Berücksichtigung der "Mithilfe der Töch-

¹²⁰ Vgl. BGE 130 V 396 E. 8 und Urteile EVG vom 28.12.2004 (I 704/03) E. 5, vom 04.09.2001 (I 175/01) E. 4b und vom 28.08.1981 (I 3/81) E. 1.

¹²¹ Vgl. Urteil EVG vom 21.02.2005 (I 570/04) E. 5.2.4.

¹²² Vgl. Urteil EVG vom 17.11.2003 (I 467/03) E. 3.2.2.

¹²³ Vgl. Urteil EVG vom 21.02.2005 (I 570/04) E. 5.2.4.

¹²⁴ Vgl. Urteil EVG vom 13.05.2002 (I 557/00) E. 3c.

¹²⁵ Vgl. Urteil EVG vom 04.09.2001 (I 175/01) E. 5b.

¹²⁶ Vgl. Urteil EVG vom 30.04.2001 (I 215/00) E. 2.

ter, welche den Haushalt praktisch alleine führten", ist nicht zu beanstanden¹²⁷.

Bei Eltern, die inzwischen im Pensionsalter stehen, verringert sich das Mass der erwartbaren Mithilfe¹²⁸. Unzumutbar ist schliesslich auch eine "massgebliche" Mithilfe eines 13-jährigen Sohnes, da in diesem Alter "schulische Belastungen" be- und "berufliche Weichenstellungen" anstehen¹²⁹.

Zumutbar sind insbesondere:

- die Mithilfe des Ehemanns in den Bereichen Ernährung, Einkauf, Wäsche und Kleiderpflege¹³⁰, insbesondere Einkäufe und "Taxi-Dienste" an Samstagen¹³¹,
- das Heranziehen des Ehemanns für verschiedene Entlastungen in den Bereichen Einkauf (Tragen von schweren Sachen/Unterstützung bei Grosseinkäufen), Ernährung (Reinigung der Küche etc.), Wohnungspflege und Wäsche (Transport der Wäsche in die Waschküche, Aufhängen der Wäsche, Staubsaugen, Reinigen des Badezimmers etc.) sowie für die Gartenarbeit¹³²,
- die drei bis vier Mal pro Jahr erfolgende Fensterreinigung, Bodenpflege, vermehrte Mithilfe bei der Wohnungspflege, Hilfe beim Heben schwerer Gegenstände sowie einmal pro zwei Wochen notwendige Hilfe beim Tragen der zu waschenden Wäsche¹³³,
- das Tragen von schwereren Sachen vom rund zwei Minuten entfernt gelegenen Einkaufszentrum in die Wohnung, das Transportieren des

¹²⁷ Vgl. Urteil EVG vom 05.12.2006 (I 228/06 und I 245/06) E. 7.1.

¹²⁸ Vgl. Urteil EVG vom 21.06.2001 (I 29/01) E. 6.

¹²⁹ Vgl. Urteil EVG vom 05.09.2006 (I 132/06) E. 5.2.

¹³⁰ Vgl. Urteil EVG vom 28.02.2003 (I 685/02) E. 4.2.2 ff.

¹³¹ Vgl. BGE 130 V 97 = SVR 2004 IV Nr. 30 E. 2.3.

¹³² Vgl. Urteil EVG vom 17.11.2003 (I 467/03) E. 3.2.2.

¹³³ Vgl. Urteil EVG vom 28.05.2004 (I 754/03) E. 3.3.

- Wäschekorbs in den Keller und zurück in die Wohnung sowie das Schuheputzen durch den Ehemann und den 1985 geborenen Sohn¹³⁴,
- das Hinauf- und Hinuntertragen des Wäschekorbs vom Erd- ins Obergeschoss und umgekehrt sowie die Bedienung der Waschmaschine durch den pensionierten Lebenspartner¹³⁵,
 - das Erstellen eines schriftlichen Menüplans durch den Ehegatten¹³⁶,
 - die Mithilfe des invaliden Ehemanns "in einem relativ grossen Umfang", da die verschiedenen Tätigkeiten zeitlich etappiert werden können¹³⁷,
 - die Übernahme einer Vielzahl schwerer Arbeiten, insbesondere die Entnahme von Wäschestücken aus dem Tumbler, durch den im Haus lebenden Sohn¹³⁸,
 - das Aufräumen des eigenen Zimmers, Einkäufe, Abwasch, Pflanzen-giessen etc. durch den 1992 geborenen Sohn¹³⁹,
 - die Pflege der Haustiere durch jüngere Kinder¹⁴⁰,
 - die Mithilfe der 26-jährigen Tochter im Umfang von ca. drei bis vier Stunden wöchentlich in den Bereichen "Wohnungspflege" und "Einkauf und weitere Besorgungen" sowie das Beziehen des eigenen Betts und die Hilfe beim Kauf von Kleidern¹⁴¹,

¹³⁴ Vgl. Urteil EVG vom 11.08.2003 (I 681/02) E. 5.3.

¹³⁵ Vgl. Urteil EVG vom 09.06.2006 (I 252/05) E. 3.

¹³⁶ Vgl. Urteil EVG vom 30.12.2002 (I 90/02) = AHI 2003, S. 218 E. 2.3.3.

¹³⁷ Vgl. Urteil EVG vom 12.05.2005 (I 13/05) E. 2.5. In E. 2.6.4 wird eine vollständige Kompensation in Bezug auf den Einkauf angenommen.

¹³⁸ Vgl. Urteil EVG vom 24.03.2005 (I 687/04) E. 3.2.

¹³⁹ Vgl. Urteil EVG vom 19.10.2004 (I 300/04) E. 6.2.3 und vom 31.08.2004 (I 784/03) E. 4.2.1.

¹⁴⁰ Vgl. Urteil EVG vom 31.08.2004 (I 784/03) E. 4.2.1.

¹⁴¹ Vgl. Urteil EVG vom 13.09.2004 (I 253/04) E. 5.3.1.

- die Mithilfe der im gleichen Haus, aber nicht im selben Haushalt lebenden ältesten Tochter bei den Einkäufen und Besorgungen, nicht zuletzt deshalb, weil sich Versicherte und Tochter die Benützung eines Autos teilen¹⁴², und
- das Holen von Nahrungsmitteln aus der Tiefkühltruhe¹⁴³.

iii. Kritik

Der *hauswirtschaftliche Schadenminderungsabzug* ist in mehrfacher Hinsicht zu hinterfragen:

- Es ist nicht einzusehen, warum nicht beistands-, unterhalts- oder unterstützungspflichtige Angehörige, z.B. Nichten und Neffen oder Verschwägerete, schadenminderungspflichtig sein sollen. Aus der *freiwilligen Angehörigen- und Nachbarschaftshilfe* kann *keine Schadenminderungspflicht* abgeleitet werden, weil der Versicherte diese Hilfe nicht einfordern kann. Wenn überhaupt kann von einer vermehrten hauswirtschaftlichen Mithilfepflicht nur bei solchen Angehörigen ausgegangen werden, die im Rahmen der Beistands-, Unterhalts- oder Unterstützungspflicht Schadenausgleichsleistungen zu erbringen verpflichtet sind.
- Die Praxis lässt ferner *klare Konturen* vermissen, und zwar in Bezug auf die *persönlichen Voraussetzungen*, welche die schadenminderungspflichtigen Angehörigen zu erfüllen haben (Alter, gemeinsamer Haushalt, Gesundheit etc.), den *massgeblichen Haushalt* (Validen- oder Invalidenhaushalt) und das *zumutbare Ausmass der hauswirtschaftlichen Mithilfe*. Es fehlen insbesondere quantitative bzw. zeitliche Angaben zum zumutbaren Mass der vermehrten Mithilfe.

¹⁴² Vgl. Urteil EVG vom 31.08.2004 (I 784/03) E. 4.2.1.

¹⁴³ Vgl. Urteil EVG vom 30.12.2002 (I 90/02) = AHI 2003, S. 218 E. 2.3.3.

- Unklar sind auch die *verfahrensrechtlichen Anforderungen*, insbesondere die Verfahrensrechte der Angehörigen¹⁴⁴ und die Revidierbarkeit der Leistungsverfügung beim Ausscheiden eines Angehörigen aus dem gemeinsamen Haushalt. Der hauswirtschaftliche Schadenminderungsabzug ist insoweit *willküranfällig*¹⁴⁵, vor allem dann, wenn der Hinweis auf die zumutbare Angehörigenmithilfe lediglich als inhaltsleere Erwägung verwendet wird, wie das in vielen Urteilen der Fall ist¹⁴⁶.
- Versicherte, die keine Angehörige haben, weisen als Folge des hauswirtschaftlichen Schadenminderungsabzugs zwingend einen *höheren Invaliditätsgrad* auf. Es kommt hinzu, dass Angehörige altersbedingt oder aus anderen Gründen, z.B. krankheitsbedingt oder als Folge einer Scheidung, ausfallen oder sterben. Der Schadenminderungsabzug benachteiligt deshalb *verheiratete* Versicherte mit *Kindern*. Diese *doppelte familiäre Benachteiligung* stellt letztlich eine *faktische Grundrechtsverletzung* dar, weil der Versicherte als Folge der Ausübung seiner Grundrechte¹⁴⁷ weniger Versicherungsleistungen erhält¹⁴⁸.
- Der hauswirtschaftliche Schadenminderungsabzug benachteiligt in der Regel *Frauen*, die mehrheitlich im Haushalt tätig sind, und ist deshalb auch in Bezug auf die Geschlechtergleichheit¹⁴⁹ verfassungsrechtlich suspekt. Eine Benachteiligung wäre vor dem Hintergrund des faktischen Geschlechtergleichbehandlungsgebotes nur zulässig, wenn

¹⁴⁴ Wird der Versicherten keine Möglichkeit gewährt, sich zum Abklärungsbericht zu äussern, liegt keine Gehörsverletzung vor (Urteil EVG vom 18.08.2003 [I 741/01] E. 4.1).

¹⁴⁵ Gleicher Meinung Urteile Versicherungsgericht SG vom 22.01.2007 (IV 23006/60) E. 2b und vom 26.09.2006 (IV 2006/10) = SGGVP 2006 Nr. 11 E. 4.

¹⁴⁶ Statt vieler Urteil EVG vom 02.07.2001 (I 85/01) E. 3b.

¹⁴⁷ Vgl. Art. 14 BV.

¹⁴⁸ Vgl. BGE 118 V 206 E. 5b und 113 V 31 E. 4d.

¹⁴⁹ Vgl. Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BV.

zwingende biologische oder funktionelle Umstände eine Ungleichbehandlung erfordern würden¹⁵⁰.

- Eine *unterschiedliche Invaliditätsbemessung* liegt ferner insoweit vor, als bei den *erwerbstätigen Männern* ein invaliditätsbedingtes Zusatzeinkommen von Angehörigen nicht dem Invalideneinkommen hinzuge-rechnet und bei Selbstständigerwerbenden das hypothetische Entgelt für im Betrieb mitarbeitende Angehörige invaliditätserhöhend berück-sichtigt wird¹⁵¹.
- Ausschlaggebend für die Invaliditätsbemessung ist nicht die *Fähigkeit der Familie* des Versicherten, gemeinsam die Hausarbeit zu leisten, sondern nur die *verbliebene Leistungsfähigkeit des Versicherten* selbst¹⁵².

Entgegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung¹⁵³ ist – mit dem Versiche-rungsgericht des Kantons St. Gallen – eine Schadenminderungspflicht in der Form des Bezugs von Familienmitgliedern zur Erledigung jener Arbeit, die

¹⁵⁰ Vgl. BGE 123 I 152 E. 3a, 120 V 312 E. 2a, 117 Ia 262 E. 2a, 117 V 318 E. 2a und 116 V 198 E. II/2a/bb.

¹⁵¹ Supra Ziff. IV/C/2/i.

¹⁵² So Urteile Versicherungsgericht SG vom 22.01.2007 (IV 23006/60) E. 2b und vom 26.09.2006 (IV 2006/10) = SGGVP 2006 Nr. 11 E. 4.

¹⁵³ Das EVG hat nur sehr selten von den Angehörigen keine hauswirtschaftliche Mehrlei-stung gefordert. Siehe dazu die Urteile EVG vom 08.02.2006 (I 673/05) E. 2.2 (keine An-rechnung einer hauswirtschaftlichen Mithilfe des Ehemanns) und vom 11.08.2003 (I 681/02) E. 4.4: "Keinesfalls darf unter dem Titel der Schadenminderungspflicht die Bewältigung der Haushaltstätigkeit in einzelnen Funktionen oder insgesamt auf die üb-rigen Familienmitglieder überwälzt werden mit der Folge, dass gleichsam bei jeder fest-gestellten Einschränkung danach gefragt werden müsste, ob sich ein Familienmitglied finden lässt, das allenfalls für eine ersatzweise Ausführung der entsprechenden Teil-funktion in Frage kommt. Im nicht veröffentlichten Urteil C. vom 8. November 1993 (I 407/92) hat das Gericht erwogen, die im Rahmen der Invaliditätsbemessung bei einer im Haushalt tätigen Person zu berücksichtigende Mithilfe von Familienangehörigen (insbesondere der Kinder) gehe weiter als die ohne Gesundheitsschädigung üblicher-weise zu erwartende Unterstützung (ebenso Urteile S. vom 28. Februar 2003 [I 685/02] und S. vom 4. September 2001 [I 175/01]; vgl. auch Meyer-Blaser, a.a.O., S. 223). Daraus kann gegebenenfalls ein gefälschtes Bild von der tatsächlichen Behinderung der leis-tungsansprechenden Person resultieren".

der versicherten Person behinderungsbedingt nicht mehr möglich ist, abzulehnen¹⁵⁴.

3. Hauswirtschaftliche Ohnehinleistungen von Angehörigen

Die Ablehnung einer eigentlichen Schadenminderungspflicht bedeutet jedoch nicht, dass dem Versicherten auch die Hausarbeiten angerechnet werden dürfen, die Angehörige ohne Eintritt des Gesundheitsschadens ohnehin ausgeführt hätten. Es muss deshalb zwischen den *Ohnehin- und den Mehrleistungen der Angehörigen* unterschieden werden. Angehörige helfen erfahrungsgemäss im Haushalt mit, weshalb bei der Konkretisierung der mutmasslich vom Versicherten verrichteten Haushaltarbeiten nicht die von den Angehörigen ohnehin erbrachten Hausarbeiten berücksichtigt werden dürfen¹⁵⁵.

Die von der Rechtsprechung in diesem Zusammenhang geprägte Formel ("Geht es um die Mitarbeit von Familienangehörigen, ist deshalb danach zu fragen, wie sich eine vernünftige Familiengemeinschaft einrichtete, wenn keine Versicherungsleistungen zu erwarten wären"¹⁵⁶) ist unklar. Regelmässig wird diese Umschreibung doppelsinnig sowohl für die üblichen *Ohnehinleistungen vor Eintritt des Gesundheitsschadens* als auch für die *Mehrleistungen nach Eintritt des Gesundheitsschadens* verstanden¹⁵⁷.

Nach der vorliegend vertretenen Auffassung ist die richterliche Erwägung dahingehend zu präzisieren, dass lediglich die übliche *vor* Eintritt des Gesundheitsschadens von Angehörigen erbrachte Mithilfe im Haushalt nicht berücksichtigt werden darf. Der *invalidenversicherungsrechtliche Hausarbeits-*

¹⁵⁴ Vgl. Urteile Versicherungsgericht SG vom 22.01.2007 (IV 23006/60) E. 2b und vom 26.09.2006 (IV 2006/10) = SGGVP 2006 Nr. 11 E. 4.

¹⁵⁵ Siehe Art. 39 Abs. 2 IVV.

¹⁵⁶ Urteil EVG vom 05.12.2006 (I 228/06 und I 245/06) E. 7.1.2. Ferner Urteile EVG vom 17.11.2003 (I 467/03) E. 3.2.2, vom 11.08.2003 (I 681/02) E. 4.4, vom 22.02.2001 (I 511/00) E. 3a und vom 08.11.1993 (I 407/92) E. 2b.

¹⁵⁷ Ibidem.

unfähigkeitsgrad ist deshalb bezogen auf die vom Versicherten selbst ohne Eintritt des Gesundheitsschadens mutmasslich erbrachten hauswirtschaftlichen Verrichtungen zu bestimmen.

V. Schlussbetrachtung

Mit einer Abklärung vor Ort lassen sich sowohl die mutmassliche *Validenhausarbeitstätigkeit* des Versicherten als auch die *Ohnehinmithilfe von Angehörigen im Validenhaushalt* nicht eruieren. Festgestellt werden kann nur die tatsächliche Invalidenhausarbeitstätigkeit des Versicherten. Die Abklärungsperson muss in Bezug auf alle anderen Aspekte auf subjektive Angaben des Versicherten abstellen. Diese Abklärungsmethode ist nicht nur fehler- und willküranfällig, sondern letztlich methodisch verfehlt, weil auch bei mutmasslich hauswirtschaftlich tätigen Versicherten die Validen- mit der Invalidentätigkeit verglichen werden sollte. *De lege ferenda* drängen sich deshalb Alternativen auf.

Die hauswirtschaftliche Invaliditätsbemessung sollte anhand der *Erfahrungswerte der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE)*¹⁵⁸ erfolgen, nicht zuletzt deshalb, weil die SAKE-Tabellen¹⁵⁹ zur Berechnung des haftpflichtrechtlichen Haushaltschadens herangezogen werden¹⁶⁰, und die statistische Methode in Anbetracht der hohen Scheidungsrate und der räumlichen Mobilität der Bevölkerung gegenüber der momentan verwendeten konkreten

¹⁵⁸ Siehe dazu BUNDESAMT FÜR STATISTIK, Arbeitsplatz Haushalt: Zeitaufwand für Haus- und Familienarbeit und deren monetäre Bewertung, Statistische Grundlagen und Tabellen für die Bemessung des Haushaltschadens auf der Basis SAKE 2004 und LSE 2004, Neuenburg 2006 (online verfügbar unter http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/einkommen_und_lebensqualitaet/unbezahlte_arbeit/blank/publikationen.Document.78555.pdf).

¹⁵⁹ Die SAKE-Tabellen unterscheiden sechs Haushaltstypen (Einpersonenhaushalte, 2-Personen-Paarhaushalte, Familienhaushalte mit 1 Kind, Familienhaushalte mit 2 Kindern, Familienhaushalte mit 3 oder mehr Kindern und Einelternhaushalte) und differenzieren den hauswirtschaftlichen Zeitaufwand nach Alter und Erwerbsstatus des Versicherten sowie nach Anzahl und Alter der Kinder.

¹⁶⁰ Vgl. z.B. BGE 132 III 321 E. 3.6, 131 III 360 E. 8.2 und 129 III 135 E. 4.2.2.1.

Methode, die auf den Invalidenhaushalt im Verfügungszeitpunkt abstellt, mehrere Vorzüge aufweist.

Die Invaliditätsbemessung hat so zu erfolgen, dass der *durchschnittliche Zeitaufwand*, den der Versicherte im mutmasslichen Validenhaushalt¹⁶¹ verwendet hätte, dem *tatsächlichen Zeitaufwand*, den er im Invalidenhaushalt noch verwenden kann, gegenübergestellt wird. Noch einfacher wäre, vom durchschnittlichen Zeitaufwand im mutmasslichen Validenhaushalt einen *ermessensweisen Abzug* vorzunehmen, welcher der gesundheitsbedingten Beeinträchtigung der hauswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Versicherten entspricht.

Die Beeinträchtigung der hauswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann durch eine Abklärung vor Ort erfolgen, wenn Validen- und Invalidenhaushalt identisch sind. Trifft dies nicht zu oder führte der mutmasslich hauswirtschaftlich tätige Versicherte noch keinen Validenhaushalt, ist die hauswirtschaftliche Leistungsunfähigkeit anhand einer ärztlichen Schätzung – wie in den anderen nichterwerblichen Aufgabenbereichen¹⁶² – zu bestimmen. Der vermehrte Miteinbezug von ärztlichen Leistungsfähigkeitsbeurteilungen wäre im Interesse einer einheitlichen Praxis – nicht nur bei psychischen Leiden¹⁶³ – zu begrüssen.

Das Problem der Ohnehinleistungen der Angehörigen stellt sich bei diesem *neuen methodologischen Ansatz* ebenfalls nicht, weil die *SAKE-Tabellen* nur den *Zeitaufwand einer Person* wiedergeben. Weder Abklärungsperson und Arzt noch Verwaltung und Richter müssen sich bei dieser statistischen Methode mit der rechtstaatlich nicht befriedigend zu lösenden Frage beschäftigen, welche Hausarbeiten Angehörige ohnehin erbracht hätten oder – folgt man der kritisierten Praxis des Bundesgerichts – (zusätzlich) erbringen sollten.

¹⁶¹ Dazu supra Ziff. II/C/2.

¹⁶² So BGE 130 V 97 E. 3.3.

¹⁶³ Siehe dazu Urteil EVG vom 17.08.2006 (I 303/06) E. 7.